	<b>Formular</b> F_10030	Seite 1 von 3
	<b>Compliance- und  Nachhaltigkeitsverpflichtung für  Lieferanten</b>	<b>Aktueller Stand:</b> 01.07.2022   V03 <b>Ersetzt Revision:</b> 01.12.2020   V02


..... (Firmenname / Vorname, Nachname)  
..... (Straße)  
..... (Stadt, Postleitzahl)  
..... (Land)

(im Folgenden „Lieferant“)


möchte mit der ARRK Engineering GmbH, Frankfurter Ring 160, D-80807 München (im Folgenden „ARRK“) eine Geschäftsbeziehung eingehen bzw. befindet sich bereits in einer solchen Geschäftsbeziehung.

Für ARRK als Teil der ARRK Gruppe ist die Wahrnehmung ihrer sozialen, gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen und unternehmerischen Aktivitäten wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Unternehmenspolitik. Dies gilt gleichermaßen gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Stakeholdern, der Gesellschaft sowie der Umwelt. Aus diesem Grunde hat sich die ARRK Gruppe einen eigenen Code of Conduct gegeben. Dieser ist abrufbar unter: [www.arrkeurope.com](http://www.arrkeurope.com).

- (1) In diesem Zusammenhang ist für ARRK insbesondere die Beachtung und Einhaltung folgender Grundsätze auch seitens ihrer Lieferanten von besonderer Wichtigkeit: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel und Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der jeweiligen nationalen und internationalen Standards und Vorgaben zur Vergütung und Arbeitszeit, zur Bekämpfung der Korruption, des Wettbewerbs- und Kartellrechts, zum Schutz personenbezogener Daten, zum Schutz des geistigen Eigentums sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, das jeweils geltende inländischen, EU- bzw. ausländische Recht zu beachten, insbesondere im Bereich der Korruptions- und Geldwäscheprävention sowie der Exportkontrolle. Er wird nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Kooperationspartner und Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht gegen geltendes Recht verstoßen.  
Der Lieferant verpflichtet sich, Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug, Untreue oder Geldwäsche, Insolvenzstraftaten, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit, Erpressung, oder Verstößen gegen Ausfuhrvorschriften (insbesondere Embargo-/ Sanktionsmaßnahmen) von bei ihm beschäftigten Personen oder Dritten führen können.  
Der Lieferant bestätigt, dass weder er selbst, noch seine Mitarbeiter im Rahmen der Geschäftsbeziehung Bestechungen angenommen, noch angeboten haben und dies auch in Zukunft nicht tun werden.

	<b>Formular</b> F_10030	Seite 2 von 3
	<b>Compliance- und  Nachhaltigkeitsverpflichtung für  Lieferanten</b>	<b>Aktueller Stand:</b> 01.07.2022   V03 <b>Ersetzt Revision:</b> 01.12.2020   V02

- (3) Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass er den gesetzlichen Erfordernissen in Bezug auf seine Mitarbeiter, insbesondere betreffend Mindestlohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Arbeitsschutz sowie arbeitsrechtliche Genehmigungen nachkommt.
- (4) ARRK erwartet von seinen Lieferanten, keine Absprachen, die Preise oder Konditionen beeinflussen oder sonstige Maßnahmen, die den freien Wettbewerb unzulässig behindern, vorzunehmen sowie alle anwendbaren Kartellgesetze einzuhalten.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-DSGVO sowie des BDSG. Er ist sich bewusst, dass auch im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene Inhalte oder Informationen als personenbezogene Daten betrachtet werden können - und verarbeitet diese im Einklang mit den geltenden Regelungen zum Datenschutz.
- (6) Der Lieferant sichert den Schutz von Whistleblowern und deren Unterstützer vor Vergeltungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der anwendbaren rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebern zu.
- (7) ARRK erwartet von seinen Lieferanten, Situationen zu vermeiden, die zu einem Interessenskonflikt führen oder führen könnten. Ein solcher Interessenskonflikt kann sich aus wirtschaftlichen Interessen oder familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben. Im Zweifel ist der mögliche Interessenskonflikt offenzulegen und das weitere Vorgehen mit ARRK abzustimmen.
- (8) Der Lieferant respektiert die geistigen Eigentumsrechte seiner Geschäftspartner und Dritter und pflegt einen verantwortungsvollen Umgang mit deren vertraulichen Informationen. Der Missbrauch von geistigem Eigentum sowie der Umgang mit gefälschten Produkten wird mittels geeigneter Maßnahmen unterbunden.
- (9) Der Lieferant stellt die Einhaltung der geltenden umweltrechtlichen Anforderungen, die Umweltverträglichkeit sowie sozial und ökologisch verantwortungsbewusstes Verhalten in allen Prozessen sicher. Er trifft jederzeit die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen um auch insoweit den Nachhaltigkeitsanforderungen zu genügen. Hierzu gewährleistet der Lieferant ein konsequentes Management des Umweltschutzes, d.h. die Einhaltung von Umweltstandards sowie die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung - insbesondere in Bezug auf Energieverbrauch und Treibhausemissionen, Luftqualität, das Management natürlicher Ressourcen und Abfallvermeidung, Wasserqualität und -gebrauch sowie verantwortungsvolles Chemikalienmanagement.
- (10) Der Lieferant bekennt sich zu seiner finanziellen Verantwortung und zur der Einhaltung der anwendbaren rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäßer Buchführung und Offenlegungsvorschriften.

	<b>Formular</b> F_10030	Seite 3 von 3
	<b>Compliance- und Nachhaltigkeitsverpflichtung für Lieferanten</b>	Aktueller Stand: 01.07.2022   V03 Ersetzt Revision: 01.12.2020   V02

(11)Der Lieferant wird ARRK unverzüglich informieren, wenn er von einem Verstoß gegen die in den Abs. 1 bis 10 genannten Pflichten und Grundsätze Kenntnis erlangt.

(12)Der Lieferant versichert außerdem ausdrücklich, dass er über die für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen und Einwilligungen verfügt. Sollte für die Beauftragung eine Zertifizierung des Lieferanten notwendig sein, so ist dieser verpflichtet, diese für die Laufzeit der Beauftragung regelmäßig (mindestens einmal jährlich) unaufgefordert nachzuweisen.

(13)Ein schuldhafter Verstoß gegen die in den Abs. 1 bis 10 genannten Pflichten und Grundsätze kann eine sofortige Kündigung der Geschäftsbeziehungen aus wichtigem Grund rechtfertigen. Daneben haftet der Lieferant für alle Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten), die ARRK aufgrund schuldhaften Verstoßes gegen diese Regelungen entstehen oder ihr gegenüber geltend gemacht werden.

.....                                      .....

(Ort)    (Datum)

.....  
(Unterschrift Lieferant)

.....  
(Name, Funktion)